

Abweichungssatzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches für die Erschließungsanlage Hombergsegge in der Erstreckung von Nikolaus-Groß-Straße bis Ausbauende vom 06.10.2023

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit der Entstehung der Beitragspflicht gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hattingen vom 27.10.1981 (EBS 1981) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hattingen in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

Von den in § 8 Abs. 1 EBS 1981 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen wird für die Erschließungsanlage Hombergsegge in der Erstreckung von Nikolaus-Groß-Straße bis Ausbauende wie folgt abgewichen:

Die Herstellung der Straße ist abweichend von den Merkmalen aus EBS 1981 mit Errichtung eines einseitigen Gehwegs aus Pflaster mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn endgültig abgeschlossen.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Hombergsegge gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 8 EBS 1981 als endgültig hergestellt. Die weiteren Merkmale der endgültigen Herstellung in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der EBS 1981 bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abweichungssatzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches für die Erschließungsanlage Hombergsegge in der Erstreckung von Nikolaus-Groß-Straße bis Ausbauende vom 06.10.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 06.10.2023

Glaser, Bürgermeister

